

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. November 2012

Nr. 65

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für die Fakultät für Bauingenieur-,
Geo- und Umweltwissenschaften

478

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

vom 30. November 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie § 8 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. November 2012 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 30. November 2012 erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

In dieser Satzung wurde nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsberechtigung
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Promotionsgesuch
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Dissertation
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Annahme/Ablehnung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Aushändigung der Doktorurkunde
- § 15 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

§ 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

§ 17 Ehrenpromotion

§ 18 Doktorjubiläum

§ 19 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 bis 13) den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften kann ferner in besonderen Fällen den Grad eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen (§ 17).

§ 2 Promotionsberechtigung

(1) Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG und Privatdozenten sind berechtigt, am Promotionsverfahren mitzuwirken. Die Mitwirkungsrechte werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Darüber hinaus können promovierte Honorarprofessoren gemäß § 55 LHG sowie leitende Wissenschaftler gemäß § 14 Abs. 3 KIT-G am Promotionsverfahren mitwirken.

(2) Die Mitwirkung am Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-)Wissenschaftlern des KIT gestattet werden, denen der Status eines „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung des KIT zur Errichtung des Status „KIT Associate Fellow“.

§ 3 Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss besteht aus den Promotionsberechtigten der Fakultät. Er tagt in der Regel zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrats (ca. einmal im Monat während der Vorlesungszeit). Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist

1. ein erfolgreich abgeschlossener Masterstudiengang oder
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität, für das eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, oder
3. der Abschluss eines auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs im Sinne von § 38 Absatz 3 Satz 1 Ziff. 3 LHG oder
4. der erfolgreiche Abschluss eines von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Studiums an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.

Erwartet wird ein dem vorgesehenen Promotionsgebiet affines Studium mit in der Regel deutlich überdurchschnittlichem Abschluss.

(2) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 erfüllen.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihre Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach Absatz 4 nachweisen.

(4) Die wissenschaftliche Qualifikation der unter Absatz 2 und 3 genannten Kandidaten wird von einem durch den Promotionsausschuss einberufenen Prüfungsausschuss festgestellt. Ihm gehören fünf hauptamtliche Professoren an, darunter die drei Studiendekane der Fakultät sowie zwei weitere dem Promotionsthema fachnahe Professoren, ohne Einbeziehung des Hauptbetreuers des Promotionsverfahrens. Zum Nachweis seiner hinreichenden wissenschaftlichen Qualifikation sind vom Kandidaten bis zu maximal 120 Leistungspunkte, davon mindestens 30 Leistungspunkte aus den wissenschaftlichen Grundlagen, in einem Zeitraum von maximal zwei Jahren zu erbringen. Dafür erarbeitet der Prüfungsausschuss entsprechend der Qualifikation des jeweiligen Kandidaten einen Vorschlag, über dessen Annahme der Promotionsausschuss entscheidet.

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Ein Kandidat, der die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, beantragt vor der Anfertigung der Dissertation beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis einer Zulassungsvoraussetzung nach § 4,
2. ein Abriss des Lebenslaufs mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers,
3. bei ausländischen Abschlüssen eine Bestätigung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem Abschluss gemäß § 4; der Promotionsausschuss entscheidet über notwendige zusätzliche Leistungen,
4. eine Erklärung über etwaige frühere oder laufende Promotionsgesuche, ihre Zeitpunkte, die Fakultäten und die Themen der früheren Arbeiten,
5. das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
6. eine Vorlage über die geplante vertiefende wissenschaftliche Ausbildung nach Absatz 9,
7. die Angabe des angestrebten Doktorgrades (Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.).

(3) Der Bewerber muss eine schriftliche Erklärung des Betreuers vorlegen über dessen Bereitschaft, ihn bei der Anfertigung seiner Dissertation zu betreuen. Der Betreuer muss promotionsberechtigtes Mitglied der Fakultät sein.

(4) Zum Zeitpunkt des Antrages ist auf Veranlassung des Dekans in Absprache mit dem Betreuer der Dissertation die Promotionskommission nach § 7 zu bilden, die den Bewerber fachlich und methodisch beraten soll und den Umfang der vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung gemäß Absatz 9 dem Prüfungsausschuss zum Beschluss vorschlägt.

(5) Über die Annahme als Doktorand, über eventuelle Ausnahmeregelungen sowie ggf. notwendige Anerkennungen im Zusammenhang mit § 4 entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Die Annahme als Doktorand erfolgt in den Fällen des § 4 Abs. 2 bis 4 zunächst vorläufig für die Dauer von zwei Jahren. Die Höchstdauer der Promotion beträgt in der Regel sechs Jahre. Eine Verlängerung kann beim Dekan mit schriftlicher Begründung beantragt werden.

(7) Mit der positiven Entscheidung des Promotionsausschusses wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 38 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg begründet. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorand die wissenschaftliche Betreuung und die spätere Begutachtung der Dissertation.

(8) Eine Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.

(9) Die Promotion soll mit einer fachlich vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung verbunden sein. Sie schließt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, thematisch bestimmte

Seminare) im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten ein, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbstständiger vertiefender wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Scheine nachzuweisen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen ist mit dem Promotionsausschuss abzustimmen.

§ 6 Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich an die Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 4 und die Unterlagen nach § 5 Abs. 2,
2. der Nachweis der schriftlichen Erklärung des zugelassenen Betreuers der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften über die Betreuung der Dissertation,
3. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in dreifacher Ausfertigung mit einer schriftlichen Erklärung, dass der Doktorand sie, abgesehen von der Benutzung der von ihm vollständig und genau bezeichneten Hilfsmittel, selbstständig verfasst hat und die Grundsätze des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat,
4. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 2 dieser Promotionsordnung,
5. ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
6. eine Liste aller technisch-wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
7. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz. Von Ausländern ist ein gleichwertiges, beglaubigtes und übersetztes Zeugnis vorzulegen,
8. ggf. Vorschläge für die Referenten der Dissertation,
9. eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Promotionsverfahren,
10. die Promotionsurkunde, sofern der Doktorand schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.

(2) Über die Annahme des Promotionsgesuches und über Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Das Promotionsgesuch kann bei vollständiger Vorlage der in Absatz 1 genannten Nachweise und Unterlagen nur abgelehnt werden, wenn ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde oder der Doktorand bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch im Bereich der Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften unternommen hat. Bestehen Zweifel über die Würdigkeit des Doktoranden aus anderen Gründen (z. B. Absatz 1 Ziff. 7), so ist das Promotionsgesuch dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Solange kein ablehnendes Referentengutachten vorliegt, kann der Doktorand das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 7 Promotionskommission

(1) Mit Annahme als Doktorand bestellt der Promotionsausschuss die Promotionskommission. Diese besteht aus dem Hauptreferenten, mindestens einem Korreferenten und mindestens zwei weiteren promotionsberechtigten Mitgliedern. Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden im Promotionsverfahren mitwirken. Die Kommission soll das beabsichtigte Arbeitsgebiet fachlich repräsentieren. Der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss bestimmt.

(2) Externe Wissenschaftler können grundsätzlich nur dann Mitglied der Promotionskommission sein, wenn es sich um Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Privatdozenten, promovierte Honorarprofessoren oder andere habilitierte Wissenschaftler handelt.

(3) Mindestens einer der Referenten soll kein Mitautor einer Veröffentlichung des Kandidaten sein, die inhaltlich die Dissertation berührt.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachzuweisen. Sie muss einen eigenen neuen wissenschaftlichen Beitrag enthalten. Annahme und Ablehnung der Dissertation sind in § 10 geregelt.

(2) Die Dissertation kann auf Vorschlag des Betreuers und nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss bei Vorlage einer angemessenen Zahl hochrangiger Publikationen kumulativ erfolgen, wenn die Publikationen in einen erläuternden Text eingebettet sind, der insbesondere den wissenschaftlichen Eigenanteil des Promovierenden herausarbeitet.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Verleihung des Grades Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation beginnt mit einer Titelseite nach Anlage 1, unmittelbar gefolgt von einer Kurzfassung in der gewählten Sprache. Zur besseren wissenschaftlichen Verbreitung einer deutschsprachigen Dissertation wird empfohlen, zusätzlich eine Kurzfassung in englischer Sprache („Abstract“) aufzunehmen. Kurzfassung und deren englische Fassung sollen jeweils zwei Seiten nicht überschreiten. Einer englischsprachigen Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird durch mindestens zwei promotionsberechtigte Referenten beurteilt. Hauptreferent ist der für das Thema der Dissertation zuständige Promotionsberechtigte der Fakultät. Mindestens ein Referent ist hauptamtlicher Professor der Fakultät. Mindestens zwei Referenten sind Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Privatdozenten oder leitende Wissenschaftler gemäß § 14 Abs. 3 KIT-G, es sei denn, der externe Referent nach Absatz 2 ist habilitiert oder kann auf eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation verweisen.

(2) Externe Referenten können grundsätzlich nur Korreferenten sein. Hierbei muss es sich um Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Privatdozenten, promovierte Honorarprofessoren oder andere in der Regel habilitierte Wissenschaftler handeln.

(3) Die Referenten legen in angemessener Frist (drei Monate) nach Annahme des Promotionsgesuchs dem Dekan getrennte Gutachten über die Dissertation vor und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

(4) Empfehlen die Referenten die Annahme der Dissertation, so haben sie diese mit einem der folgenden Urteile zu bewerten:

„bestanden“, „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“,

(„rite“), („cum laude“), („magna cum laude“) oder („summa cum laude“).

(5) Sind nur zwei Referenten bestellt und liegen die Benotungen mehr als eine Note auseinander, muss ein dritter Referent bestellt werden.

§ 10 Annahme/Ablehnung der Dissertation

(1) Empfehlen die Referenten die Annahme der Dissertation, so beschließt der Promotionsausschuss den Fortgang des Promotionsverfahrens. Die Dissertation und die Gutachten der Referenten sind den Promotionsberechtigten der Fakultät, die hierüber schriftlich benachrichtigt werden,

durch Auslegung im Geschäftszimmer der Fakultät ab der Benachrichtigung mindestens zwei Wochen lang zugänglich zu machen.

(2) Innerhalb dieser Frist kann jeder Promotionsberechtigte der Fakultät der Bewertung schriftlich widersprechen. Falls kein Einspruch erfolgt, gilt die Arbeit als angenommen. Liegt ein Einspruch vor, entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission nach Anhörung der Referenten darüber, ob und inwieweit ein Einspruch Einfluss auf die weitere Durchführung des Promotionsverfahrens haben soll. Verlangt ein Einsprucherhebender die Ablehnung der Dissertation, so ist ein weiterer Korreferent hinzuzuziehen.

(3) Empfiehlt einer der Referenten die Ablehnung der Dissertation, so werden die Promotionsberechtigten der Fakultät hierüber durch den Dekan unterrichtet. Die Dissertation wird für die Dauer von vier Wochen im Geschäftszimmer der Fakultät für diesen Personenkreis ausgelegt. Erhebt innerhalb dieser Frist keiner der Promotionsberechtigten gegen das ablehnende Gutachten Einspruch, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Liegt ein solcher Einspruch vor, so benennt der Promotionsausschuss mindestens einen weiteren Korreferenten. Den endgültigen Beschluss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach erneuter Prüfung der Dissertation fasst der Promotionsausschuss nach Anhörung sämtlicher Referenten.

(4) Mit der Ablehnung einer Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Wird die Dissertation abgelehnt, muss dem Doktoranden eine vom Dekan unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden. Ein erneutes Promotionsgesuch – nicht zum gleichen Thema - kann erst nach einem Jahr gestellt werden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 die Fortsetzung des Promotionsverfahrens beschlossen, so legt der Promotionsausschuss den Termin für die mündliche Prüfung fest. Dieser Termin kann frühestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens stattfinden - frühestens jedoch nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 10 Abs. 1.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt durch die Promotionskommission. Der Promotionsausschuss bestellt den Vorsitzenden für die mündliche Prüfung. Von den Zuhörern haben nur die Promotionsberechtigten der Fakultät und die Mitglieder der Promotionskommission das Recht, Fragen zu stellen.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Sie besteht zum einen aus einem 30-minütigen, hochschulöffentlichen Einführungsreferat des Doktoranden über seine Dissertation, zum anderen aus einem Prüfungsgespräch vor den in Absatz 4 genannten Personen von mindestens einer Stunde Dauer, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand. Auf schriftlichen Antrag kann die Anwesenheit eines ausgewählten hochschulinternen Personenkreises beim Prüfungsgespräch nach Zustimmung des Doktoranden durch den Vorsitzenden gewährt werden. Einführungsreferat und Prüfungsgespräch finden auch im Falle der Wahl der englischen Sprache für die Dissertation entsprechend § 8 Abs. 4 in deutscher Sprache statt, auf schriftlichen Antrag und Genehmigung durch den Promotionsausschuss auch in englischer Sprache.

(4) Zur mündlichen Prüfung lädt der Dekan den Präsidenten, die Dekane der anderen Fakultäten und die Promotionsberechtigten der Fakultät ein.

(5) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und führt hierüber ein Protokoll, in welchem das Ergebnis der Prüfung festgehalten wird. Dieses Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder der Promotionskommission anwesend sind.

(6) Die Promotionskommission entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie gemäß § 9 Abs. 4 zu bewerten.

(7) Das Gesamturteil kann lauten:

„bestanden“, „gut bestanden“, „sehr gut bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“,
(„rite“), („cum laude“), („magna cum laude“) oder („summa cum laude“),

wobei bei der Gesamtbeurteilung von Dissertation und mündlicher Prüfung das Einführungsreferat und die wissenschaftliche Bedeutung der Dissertation angemessen zu berücksichtigen sind.

(8) Der Vorsitzende für die mündliche Prüfung teilt dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar nach der Beschlussfassung mit.

§ 12 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Doktorand einmal die Wiederholung der Prüfung beantragen. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres beantragt sein.

(2) Beantragt der Doktorand die Wiederholung der Prüfung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Gesamtprüfung als "nicht bestanden". Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und dem Prüfungsprotokoll bei den Akten der Fakultät.

(3) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal mit einer neuen Dissertation und nicht vor Ablauf eines Jahres nach erfolglosem Abschluss eines Promotionsverfahrens zulässig. Dies gilt auch, wenn der erste erfolglose Promotionsversuch an einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Bereich der Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften stattgefunden hat.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist vom Doktoranden in einer von den Referenten genehmigten Fassung zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung erfolgen.

(3) Der Doktorand kann die Dissertation in der in den Buchstaben a) bis c) beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der KIT-Bibliothek abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei in einer mit der KIT-Bibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der KIT-Bibliothek oder
- b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden, oder
- c) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Wenn b) oder c) gewählt werden, ist zusätzlich eine mit der KIT-Bibliothek abgestimmte digitale Version der Dissertation bei der KIT-Bibliothek abzuliefern.

(4) Die nach Absatz 3 Buchstabe a) oder b) eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch den Referenten genehmigten Fassung veröffentlicht. Der Doktorand muss schriftlich gegenüber der KIT-Bibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der begutachteten und genehmigten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a) überträgt der Doktorand dem KIT das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KIT-Bibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Buchstabe c) muss dem Titel der Vermerk beigefügt werden "Dissertation, genehmigt von der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften des

Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)" sowie die Jahreszahl und die Namen der Referenten. Dies kann auch in einer Fußnote und auf der Rückseite des Titelblattes geschehen.

(7) Über Ausnahmen hinsichtlich der Ablieferungsfrist und der Art der Veröffentlichung entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden. Die Entscheidung ist der KIT-Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Aushändigung der Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion.

(2) Gegen Erstattung der entsprechenden Mehrkosten kann auf Antrag eine Zweitfertigung der Urkunde in lateinischer Sprache erteilt werden.

(3) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(4) Mit Aushändigung der Urkunde, die erst nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 erfolgen darf, ist der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 15 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Promotionsberechtigten der Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären und das Promotionsverfahren abbrechen. Diese Entscheidung ist dem Doktoranden unter Angabe der Gründe vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Doktorand kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Präsidium erheben.

(3) Der bereits verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn nachträglich einer der in Absatz 1 dargestellten Sachverhalte festgestellt wird. Der Beschluss des Fakultätsrats bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

(4) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Fakultätsrats nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem Betreuer betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der Präsident bzw. die zuständige Führungsperson der beteiligten Universitäten, der Vorsitzende des Promotionsausschusses und der Betreuer des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden

1. die Zusammensetzung der Promotionskommission,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,

3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen nach dem Muster der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) zur besonderen Würdigung hervorragender Verdienste um die Wissenschaft der an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber und eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der Fakultät oder auf Vorschlag der Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste um die Wissenschaft des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde ist vom Präsidenten und dem Dekan zu unterzeichnen.

§ 18 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 19 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften vom 20. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 4), berichtet durch Satzung vom 24. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 67), außer Kraft.

(3) Für bereits eingeleitete Promotionsverfahren gelten die bisherigen Promotionsordnungen weiter. Doktoranden, die nach den außer Kraft tretenden Promotionsordnungen als Doktorand angenommen worden sind, können auf Antrag nach dieser Promotionsordnung promovieren.

Karlsruhe, den 30. November 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)

Anlage 1

(Titel der Dissertation)

Zur Erlangung des akademischen Grades einer/eines
DOKTOR-INGENIEURIN/DOKTOR-INGENIEURS
DOKTORIN/DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN

von der Fakultät für

Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

genehmigte

DISSERTATION

von

Dipl.-Ing. *) (Name)
Dipl.-Geol. *) Dipl.-Min. *) Dipl.-Geoök. *)

aus (Geburtsort)

Tag der mündlichen

Prüfung:

Referent/in:

Korreferent/in:

Karlsruhe (Jahreszahl)

*) ggf. anderer akademischer Grad der Kandidatin bzw. des Kandidaten

Anlage 2

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie für die Fakultät für

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht* an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 3

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift